

18. September 2003/UK

Infobrief 21 a /00

Lebensversicherungshypothek; Vorfälligkeitsentschädigung; Urteil OLG Karlsruhe: Bestätigung durch BGH

BGH: Keine Vorfälligkeitsentschädigung bei Fälligkeit der Lebensversicherung in der LV-Hypothek

Das OLG Karlsruhe hatte mit Urteil vom 16.03.2000, 12 U 299/99 (s. Infobrief 21/00) eine wichtige Entscheidung zu einem in den Infobriefen schon häufiger behandelten Thema getroffen. Das Urteil hatte folgenden Leitsatz

Der in einem Darlehensvertrag individuell angefügte Zusatz „Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Privatlebensversicherung“ stellt nicht lediglich einen Hinweis darauf dar, dass statt laufender Tilgungsleistungen eine Einmalzahlung vereinbart werden sollte sondern, dass das Darlehen auch dann zur Rückzahlung fällig sein soll, wenn die zu Tilgungszwecken abgetretene Lebensversicherungssumme fällig geworden ist. Es ist daher bei Rückzahlung des Darlehens bei Fälligkeit der Lebensversicherungssumme auch keine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.

Dass hier eine Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB für eine Deutung der Vertrages in dem Sinne, dass mit dem Todesfall das Darlehen auch zur Rückzahlung fällig und durch die Versicherung getilgt werden soll, zu recht erfolgt ist, hat nun der BGH in einem Nichtannahmebeschluss zur Revision gegen das Urteil der OLG Karlsruhe (5.12.00 XI ZR 137/00) ebenfalls so gesehen und entschieden:

„Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Individualklausel (...) als besondere Fälligkeitsabrede ist zu nicht beanstanden. (...) Damit scheidet ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung aus.“

Wie bereits im Infobrief 21/00 kommentiert, ist dieser Entscheidung des BGH zuzustimmen. Interessant ist hieran über den Einzelfall hinaus, dass hier für eine parallele Wertung einer „Lebensversicherungshypothek“ zu einem „normalen“ Hypothekendarlehen mit Restschuldversicherung die Weichen gestellt sind. Stirbt der Darlehensnehmer muss der Kredit mit der Versicherung ohne „Vorfälligkeitsentschädigung auf den Tod“ abgelöst werden können. Das entspricht dem vernünftigerweise zu ermittelndem Vertragsinhalt.